



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

EINGEGANGEN

26. Okt. 2004

WII hat Kopie

Sd.
29.10.

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Bürgermeister
Klaus Ort
Konrad-Adenauer-Platz 1

51465 Bergisch Gladbach

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-291
e-mail: info@nwstgb.de
pers. e-mail: Peter.DrQueitsch@nwstgb.de
Internet: www.nwstgb.de

Aktenzeichen: II/2 33-10 qu/g
Ansprechpartner: Dr. Peter Queitsch
Durchwahl 0211 • 4587-237

25. Oktober 2004

**Abfallsortierung und -verpressung in Großwohnanlagen;
E-mail-Anfrage Ihres Mitarbeiters Herrn Carl vom 18.10.2004**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ort,

zu der o.g. Anfrage können wir Ihnen nach Prüfung der Sach- und Rechtslage Folgendes mitteilen:

Die Berücksichtigung einer schlichten Verpressung bzw. Verdichtung von Abfällen in Abfallgefäßen entspricht nicht dem Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG NRW sollen bei der Gebührenbemessung wirksame Anreize zur Abfallvermeidung und -verwertung geschaffen werden. Wie bereits der Gesetzestext in § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW unzweifelhaft erkennen lässt, sollen über die Bemessung der Abfallgebühren wirksame Anreize für den Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung geschaffen werden, Abfälle zu vermeiden oder Abfälle der Verwertung zuzuführen, damit mengenmäßig weniger Abfälle beseitigt werden müssen. Ein Belohnungseffekt ist vom Landesgesetzgeber deshalb ersichtlich nur in den Fällen vorgesehen, in denen durch den gebührenpflichtigen Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung die Abfallmenge vermindert wird (vgl. OVG NRW, Urteil vom 5.4.2001 – Az.: 9 A 1795/99; OVG NRW, Urteil vom 2.2.2000 – Az.: 9 A 3915/98; OVG NRW, Urteil vom 17.3.1998 – Az.: 9 A 1430/96 - ; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, KAG NRW, Loseblatt-Kommentar, § 6 Rz. 53ff., 54).

Die schlichte Verdichtung oder Verpressung von Abfällen wird demgemäß von der gesetzlichen Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW nicht erfasst, zumal durch das schlichte Verpressen oder Verdichten von Abfällen das Ziel der Vermeidung und Verwertung von Abfällen offensichtlich nicht gefördert werden kann.

Vor diesem Hintergrund ist kein Ansatzpunkt dafür erkennbar, dass das nach der Abfallsatzung der Stadt Bergisch Gladbach vorgesehene Regelvolumen von 15 l/Einwohner/Woche auf das Mindestvolumen von 7,5 l/Einwohner/Woche reduziert werden muss, wenn nur eine Abfallverdichtung/Abfallverpressung in den Abfallgefäßen erfolgt. Denn die Abfallmenge wird hierdurch nicht verringert. Vielmehr muss - bezogen auf die Tonnage und die Entsorgungskosten - eine gleich große Abfallmenge entsorgt werden. Eine Verminderung des Regelvolumens kann aber in Anknüpfung an die Regelungsvergabe in § 9 Abs. 2 Satz 3 Landesabfallgesetz NRW nur dann in Betracht gezogen werden, wenn Abfälle durch in besonderer Weise umweltbewusstes Verhalten vermieden werden oder der Verwertung zugeführt werden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Dr. jur. Peter Queitsch)